



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. November 2011

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|---|--|-----|--|--|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 349 | 268 | Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Niehoff | 350 | |
| 266 | Bekanntmachung - Planfeststellung für die Bahnübergangsbeseitigung Lotte-Wersen im Zuge der L 597 und den Ausbau der L 597 von Bau-km 0-532 bis Bau-km 0+861,972 auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte | 349 | 269 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 350 |
| 267 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) | 350 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 351 | |
| | | | 270 | Ungültigkeitserklärung für einen gestohlenen Polizeidienstausweis | 351 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

266 Bekanntmachung - Planfeststellung für die Bahnübergangsbeseitigung Lotte-Wersen im Zuge der L 597 und den Ausbau der L 597 von Bau-km 0-532 bis Bau-km 0+861,972 auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte

Bezirksregierung Münster, 24. Oktober 2011

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. September 2011 – Az.: 25.04.01.02-2/06 – ist der Plan für die Bahnübergangsbeseitigung Lotte-Wersen im Zuge der L 597 und den Ausbau der L 597 von Bau-km 0-532 bis Bau-km 0+861,972 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.NRW. festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten

(das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die genannte Frist durch das Verschulden eines von der Klägerin/von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 08. bis 21. November 2011 bei der Gemeinde Lotte, Westerkappeler Straße 19, 49504 Lotte, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 349

267 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff.)

Die Firma Schrader Apparatebau GmbH, Schleebergstr. 12, 59320 Ennigerloh, hat den Rückbau eines Teilstückes seiner Gleisanlage auf dem Werksgelände in Ennigerloh beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 26. Oktober 2011

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (9/2011)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 350

268 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Niehoff

Bezirksregierung Münster
- 31.2-2416-01-0467 -

Münster, den 25. Oktober 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Niehoff, Wilhelmstr. 32 in 48599 Gronau, für den VermTechn. Veit Bergmann erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.09.2011 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 2007
Seite 247

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 350

269 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0089/11/0404.1

45699 Herten, den 25.10.2011

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 278, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Modifikation des Cokerofens BA-101
 - o Austausch der vorhandenen Brenner
 - o Austausch des Heizgasfilter
 - o Errichtung einer Pilotgas-, Heizgasverteiler- und Regelstation
 - o Austausch der MST-Einrichtung
 - o Anschlussverrohrung
 - o Errichtung einer WHG-konformen Auffangraum.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renzen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 350

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**270 Ungültigkeitserklärung für einen gestohlenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.: **0856589**
der **POK'in Anja Saure**
ausgestellt am **24.09.2008**
von **LZPD NRW**

ist gestohlen worden und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 351

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster